

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

SITZ!PLATZ e.U. (Hundetagesstätte/Hundepension) und Tierärztliche Ordination Dr. med. vet. Claudia Laschalt

1. Allgemeines

- 1.1. Für jeden Dienstleistungsauftrag gelten die nachstehenden Bedingungen.
- 1.2. Im Folgenden wird „SITZ!PLATZ e.U.“ und „Tierärztliche Ordination Dr. Claudia Laschalt“ Auftragnehmer und der Tierbesitzer Auftraggeber genannt. Weiters wird für Tierarzt und Tierärztin nur die Bezeichnung Tierarzt verwendet.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Dienstleistungen auf Grundlage dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung.
- 2.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Auftraggeber den geänderten oder ergänzten Bedingungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung oder Ergänzung, so werden diese geänderten oder ergänzten Bedingungen wirksam.
- 2.3. Widerspricht der Auftraggeber fristgemäß, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten oder ergänzten Geschäftsbedingungen in Kraft treten.

3. Vertragsgrundlagen

- 3.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass die anvertrauten Tiere, liebevoll, art- und verhaltensgerecht und mit allergrößter Sorgfalt gemäß anzuwendender Gesetze in der geltenden Fassung betreut werden.
- 3.2. Von der Betreuung ausgenommen sind aggressive, unverträgliche, nicht stubenreine Hunde sowie Hunde mit ansteckenden Krankheiten (Influenza, Parasiten, etc.), nicht jedoch chronisch kranke und alte Hunde.
- 3.3. Der Auftraggeber stellt entsprechende Ausführungsmittel, wie Maulkorb, reißfeste Leine und sonstige Hilfsmittel bereit, die für die vorgesehenen Maßnahmen zur Betreuung des Tieres erforderlich sind.
- 3.4. Der Auftraggeber versichert gegenüber dem Auftragnehmer, dass der zu betreuende Hund sein Eigentum, sowie nach bestem Wissen und Gewissen frei von Parasiten und anderen ansteckenden Krankheiten ist. Außerdem informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer über jede sonstige vorliegende Erkrankung oder den Verdacht einer bestimmten Erkrankung

(chronisch oder akut), sowie über die bekannten charakterlichen und körperlichen Besonderheiten des Tieres.

- 3.5. Der Auftraggeber versichert gegenüber dem Auftragnehmer, dass sein Hund regelmäßig vorsorglich gegen Parasiten behandelt wird (regelmäßige Entwurmung, Floh- und Zeckenprophylaxe), die jährlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und gechippt ist.
- 3.6. Falls das zu betreuende Tier in Obhut des Auftragnehmers entlaufen sollte, werden alle erforderlichen Schritte eingeleitet, wie z. B. Information des zuständigen Tierheimes, Anzeige bei der Polizei, beim Fundbüro und/oder bei der internationalen Tierkennzeichnungsdatenbank. Die eventuell anfallenden Kosten für diese Maßnahmen trägt der Auftraggeber, wenn das Entlaufen ohne vorsätzlichem oder fahrlässigem Verschulden des Auftragnehmers erfolgt ist.
- 3.7. Bei Gefahr für Gesundheit und Leben des Tieres erklärt sich der Auftraggeber einverstanden, dass die notwendige tierärztliche Versorgung entweder vom Auftragnehmer selbst, oder von einem vom Auftragnehmer ausgewählten anderen Tierarzt, oder wenn ausdrücklich gewünscht vom Auftraggeber angegebene Tierarzt des Vertrauens durchgeführt wird. Der Auftraggeber wird, wenn möglich, vorher kontaktiert. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.
- 3.8. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass das Tier, bei Erkrankung mit einer ansteckenden Krankheit während des Aufenthaltes beim Auftragnehmer, nicht in der Gruppenhaltung behalten werden kann, da die Gefahr einer Ansteckung der anderen Hunde besteht. Das kranke Tier wird in diesem Fall in einem eigenen Raum separiert und kann nicht mehr zu den Freiläufen mitgenommen werden. Der Auftraggeber oder die genannte Kontaktperson wird in diesem Fall unverzüglich informiert und weiteres Vorgehen besprochen.
- 3.9. Falls während der Betreuung unvorhergesehene, zusätzliche Aufwendungen anfallen (z.B. Tierarztfahrten, Reinigungskosten, etc.), werden die hierfür anfallenden Kosten extra verrechnet und sind vom Auftraggeber zu bezahlen.
- 3.10. Im Todesfall eines Tieres verbleiben die sterblichen Überreste bei einem Tierarzt (Auswahl des Tierarztes wie unter Punkt 3.7. beschrieben). Der Auftraggeber kann im Folgenden selbst entscheiden, was mit den sterblichen Überresten geschehen soll. Etwaige Kosten sind ebenfalls vom Auftraggeber zu tragen.
- 3.11. Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle Daten des Auftraggebers elektronisch zu speichern. Der Auftragnehmer wird diese Daten nicht an Dritte weiterleiten. Ausgenommen hiervon sind lediglich staatliche Stellen, denen gegenüber der Auftragnehmer zur Auskunft verpflichtet ist und weitere vom Auftraggeber gewünschte Tätigkeiten externer DienstleisterInnen, wie Hundesalon, Laboruntersuchungen, oder ähnliches.

4. Leistungsumfang

- 4.1. Das Tier wird während der Hundebetreuung in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers betreut.
- 4.2. Sofern das Wetter und organisatorische Umstände nicht hinderlich sind, erhalten die Hunde während der Tagesbetreuung täglich durchschnittlich 1 Stunde und Hunde während der

Urlaubsbetreuung 2x pro Woche Freilauf im Grünen in verkehrsfreien Ausläufen (z.B. Donauinsel). Die Tiere werden mit dem Auto oder zu Fuß an der Leine dorthin gebracht. Hunde in der Urlaubsbetreuung können auf Wunsch des Auftraggebers öfters als 2x pro Woche ausgeführt werden (kostenpflichtig). Hunde in der Urlaubsbetreuung werden zusätzlich morgens und abends jeweils zu einer kurzen „Gassirunde“ in der Umgebung des Standortes des Auftraggebers geführt.

- 4.3. Auf Wunsch des Auftraggebers bzw. bei längerer Betreuung, wird das Tier gefüttert. Es ist dem Auftraggeber möglich das gewohnte Futter des Hundes mitzubringen (keine Zusatzkosten), oder das bei Sitz!Platz erhältliche Futter geben zu lassen (kostenpflichtig).

5. Vertragsdauer

- 5.1. Kann der Auftraggeber die Rücknahme des Tieres zum vereinbarten Termin nicht wahrnehmen, dann ist der Auftragnehmer unverzüglich telefonisch, per SMS oder per E-Mail zu informieren.
- 5.2. Wird ein Tier nicht zum vereinbarten Zeitpunkt vom Auftraggeber abgeholt und wurde der Auftragnehmer darüber nicht informiert, wird das Tier nach 14 Tagen weitervermittelt bzw. ein Pflegeplatz organisiert. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Auftraggeber verrechnet.

6. Preise und Zahlungen

- 6.1. Die Preise für die Hundebetreuung und den Hundesalon sind der Preisliste (www.sitz-platz.at) zu entnehmen und werden je nach zusätzlichem Aufwand der Dienstleistung (Sondervereinbarungen) vorab und im Einvernehmen mit dem Auftraggeber individuell angepasst. Die Preise der tierärztlichen Ordination sind während der Konsultation zu erfragen.

7. Rücktritt

- 7.1. Urlaubsreservierungen (Betreuung mit mindestens 1 Übernachtung) können bis spätestens 7 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin kostenfrei storniert werden. Stornierung von Urlaubsreservierungen sind kostenpflichtig (50% des Auftragswertes) ab dem 6. Kalendertag vor dem vereinbarten Termin. Tagesbetreuungen, tierärztliche Termine und Termine für den Hundesalon können bis 24h davor kostenfrei storniert werden; andernfalls sind 50% des Auftragswertes zu erstatten. Für Reservierungen, die ohne Stornierung nicht wahrgenommen werden, sind 100% des Auftragswertes zu erstatten.
- 7.2. Bei vorzeitigem Abbruch des Auftrages durch den Auftraggeber kann kein Geld zurückerstattet werden.

8. Haftung

- 8.1. Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Auftragnehmers selbst oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Schadensersatz

beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die, die Schadensersatzverpflichtung auslösende Handlung begangen worden ist. Sollten die gesetzlichen Verjährungsfristen im Einzelfall für den Auftragnehmer zu einer kürzeren Verjährung führen, gelten diese.

9. Salvatorische Klausel

- 9.1. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen beider Parteien am nächsten kommt und die den übrigen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.

Der Auftraggeber akzeptiert mit Übergabe des Hundes an den Auftragnehmer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung.

Wien, 12.08.2020